



VEREIN „WALDEXPERIMENT“

STATUTEN

VOM 27. JUNI 2018

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Verein Waldexperiment besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

² Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidiums.

Art. 2 Neutralität und Gemeinnützigkeit

¹ Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Ziel

¹ Mit dem Waldexperiment soll Kindern ein geschütztes Umfeld geboten werden, um ihre eigenen Ideen im Bezug auf die Gestaltung des Waldes umzusetzen und direkte Erfahrungen über die Konsequenzen ihres eigenen Handelns zu machen.

² Die übergeordneten Werte und Leitlinien sind im Leitbild umschrieben.

Art. 4 Zweck

¹ Der Verein hat folgenden Zweck:

- a) Förderung der Pflege und Weiterentwicklung der im Leitbild formulierten Grundsätze,
- b) Förderung der Durchführung und Weiterverbreitung von Waldexperimenten in der Schweiz,
- c) Koordination der verschiedenen regionalen und lokalen Waldexperimente in der Schweiz,
- d) Förderung von Erfahrungs- und Wissensaustausch unter den beteiligten Akteuren,
- e) Sicherstellung der nationalen Kommunikation und Information.



² Der Verein ist primär in der Schweiz tätig.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Paare, Familien und juristische Personen sein, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren.

² Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Art. 6 Aufnahme

¹ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

² Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so begründet er den Entscheid.

³ Die Verweigerung der Aufnahme kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig und ohne Begründung.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlöscht durch

- a) Austritt (schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes oder bei Nichterneuerung der Beitragszahlung),
- b) Ausschluss oder
- c) Tod oder Auflösung der juristischen Person.

² Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat eingeschrieben zuhanden der Geschäftsstelle drei Monate vor Jahresende zu erfolgen.

³ Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

⁴ Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.



III. ORGANISATION

Art. 8 Organe

¹ Der Verein „Waldexperiment“ umfasst folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Revisoren
- d) Beirat

Art. 9 Mitgliederversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, welche in der Regel ein Mal jährlich zusammenkommt. Aufgaben der Versammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- b) Abnahme der Jahresberichte,
- c) Kenntnisnahme Revisorenbericht und Abnahme der Jahresrechnung des Vereins,
- d) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen,
- e) Genehmigung Voranschlag,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl Mitglieder Vorstand,
- h) Wahl der Revisoren,
- i) Anpassungen der Statuten und Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- j) Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins.

Art. 10 Eingabefrist, Einberufung und Beschlussfähigkeit

¹ Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich per E-Mail oder Post eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

² Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig. Vorbehalten bleibt die Vertretung juristischer Personen durch eine bevollmächtigte Person.

³ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen mit Ausnahme der folgenden Beschlüsse, bei denen eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich ist:

- a) Anpassungen der Statuten und Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- b) Beschluss über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Vereins.



⁴ Über die Verhandlungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.

⁵ Auf Antrag eines Fünftels aller Mitglieder oder durch den Vorstand kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand setzt diesfalls die Versammlung so an, dass sie innert 30 Tagen seit Eingang des Begehrens stattfindet.

Art. 11 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

² Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes jeweilen auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, pflegt die Kontakte zu Partnerorganisationen und führt die laufenden Geschäfte. Er kommt bei Bedarf zusammen und organisiert sich selbst. Er legt fest, wer für die einzelnen Aufgaben zuständig ist und regelt die Zeichnungsberechtigung.

⁴ Der Vorstand kann Ausgaben beschliessen, wenn der beschlossene Voranschlag die entsprechenden Mittel vorsieht. Er kann weitergehende Ausgaben beschliessen, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

⁵ Dem Vorstand obliegen im Weiteren alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er bestimmt namentlich die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und überträgt dieser/diesem die erforderlichen Zuständigkeiten.

Art. 12 Beirat

¹ Der Beirat besteht in der Regel aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Der Vorstand wählt die Mitglieder des Beirates. Die Mitglieder des Beirates werden in der Regel auf zwei Jahre gewählt. Der Austritt ist auf Wunsche der Beiratsmitglieder jederzeit möglich. Die Wiederwahl ist zulässig.

³ Der Beirat Waldexperiment hilft die Idee Waldexperiment im Sinne des Leitbildes zu stärken und den Bekanntheitsgrad zu fördern. Die Aufgaben des Beirates sind im Pflichtenheft umschrieben. Der Beirat kommt in der Regel ein Mal jährlich zusammen.



Art. 13 Revisoren

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisoren überprüfen die Buchführung, die Jahresrechnung und die Bilanz, und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung den Revisorenbericht.

IV. FINANZEN, RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 14 Geschäftsjahr

¹ Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 15 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Gönnerbeiträgen,
- c) Beiträgen von Stiftungen und der öffentlichen Hand,
- d) Erträge aus den lokalen Waldexperimenten,
- e) Schenkungen und Spenden.

Art. 16 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 17 Ansprüche auf das Vereinsvermögen

¹ Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei einem Austritt oder Ausschluss.

Art. 18 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

³ Ebenfalls ausgeschlossen sind Haftungsansprüche, welche aus den einzelnen Waldexperimenten entstehen; die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Waldexperimente ist in den entsprechenden Leistungsvereinbarungen zwischen dem Verein und den jeweils zuständigen Projektleitenden festgelegt.



V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Auflösung des Vereins

¹ Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliesst.

² Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Liquidationsvermögens.

³ Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecken steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

⁴ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person in der Schweiz erfolgen.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Inkrafttreten: Gründungsversammlung vom 4. April 2016 in Olten.

Erstmalige Anpassung der Statuten anlässlich der Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2016 in Bern.

Zweite Anpassung der Statuten anlässlich der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2018 in Olten.

Olten, den 27. Juni 2018

Die Mitgliederversammlung hat am 27. Juni 2018 die vorliegende Fassung der Statuten ordnungsgemäss genehmigt.